

## Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Art. 10a VIntA in Ergänzung zu den bestehenden AVG-Guidelines<sup>1</sup>

### 1. Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen regeln die Zusammenarbeit des kantonalen Sozialamtes (bzw. der von ihm mandatieren Asylsozialhilfestellen und Flüchtlingssozialdienste; siehe separate Liste) sowie der kommunalen und regionalen Sozialdienste (nachfolgend als zuständige Sozialhilfestellen genannt) mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) des beco Berner Wirtschaft in Bezug auf die Zielgruppe der vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F), vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Ausweis F) und anerkannten Flüchtlingen mit Asyl (Ausweis B) (nachfolgend VA/FL), welche keinen Anspruch nach AVIG haben und dem RAV nach Art. 10a VIntA ab 1. Juli 2018 gemeldet werden müssen. Für Jugendliche und junge Erwachsene ohne Grundbildung mit einem der obengenannten Stati gelten spezielle Bestimmungen (siehe [www.erk.be.ch/brueckenangebote](http://www.erk.be.ch/brueckenangebote)).



### 2. Zielgruppe

Das Gesetz ermöglicht den VA/FL, welche nach AVIG nicht anspruchsberechtigt sind, nach Art. 24 und 26 AVG Dienstleistungen der RAV in Anspruch zu nehmen. Der Kanton stellt sicher, dass sich stellensuchende, sozialhilfebeziehende VA/FL, welche arbeitsmarktfähig sind, bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung melden (Art. 10a VIntA). Das Ziel ist es, sie so rasch und so nachhaltig wie möglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Verfügen VA/FL über das Potenzial für die Aufnahme einer beruflichen Grundbildung oder den Besuch einer weiterführenden Ausbildung, soll gemäss dem Prinzip "Bildung vor Arbeit" keine Meldung zur Stellensuche erfolgen.

### 3. Vorgehen

Vor der Anmeldung auf einem RAV macht die fallführende Person der zuständigen Sozialhilfestelle gemeinsam mit der/dem VA/FL eine erste Einschätzung der Arbeitsmarktfähigkeit. Diese wird anhand definierter Kriterien (Dokument "Einschätzung der Arbeitsmarktfähigkeit" als Beilage der AVG-Guidelines) vorgenommen.

---

<sup>1</sup> Guidelines für die Zusammenarbeit der Sozialdienste des Kantons Bern mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) des beco Berner Wirtschaft im Bereich der AVG-Kundinnen und –Kunden, in Kraft gesetzt per 01.10.2015

Ist die Arbeitsmarktfähigkeit gemäss erster Einschätzung gegeben und ist das Potenzial für die Aufnahme einer beruflichen Grundbildung oder einer weiterführenden Ausbildung bereits ausgeschöpft, nimmt die zuständige Person mit der spezialisierten Personalberaterin oder dem spezialisierten Personalberater (Spez. PB) im RAV (siehe Liste) Kontakt auf.

Für VA/FL, die sich in einer anderweitigen Integrationsmassnahme (z.B. BIAS oder in einem spezifischen Integrationsprogramm für VA/FL) befinden, setzt die Meldepflicht sofort nach Beendigung des Integrationsprogrammes ein, vorausgesetzt sie sind zu diesem Zeitpunkt arbeitsmarktfähig.

Der/die VA/FL meldet sich persönlich mit folgenden Dokumenten beim zuständigen RAV zur Stellenvermittlung an:

- "Einschätzung der Arbeitsmarktfähigkeit"
- Gültiger Ausweis B / Ausweis F
- Ausgefülltes Formular "Anmeldung zur Arbeitsvermittlung RAV"
- Ausgefülltes Formular "Sind Sie Fit für Ihre neue Stelle"
- Ausgefülltes Formular "Antrag auf Arbeitslosenentschädigung"
- "Vollmacht Daten- und Informationsaustausch"

#### **4. Daten- und Informationsaustausch**

Sowohl die Asylsozialhilfestellen, als auch die Flüchtlingssozialdienste und die Sozialdienste der Gemeinden sind Sozialhilfestellen, mit welchen unter den unten genannten Bedingungen Daten und Informationen ausgetauscht werden können.

Für die Zusammenarbeit der zuständigen Sozialhilfestellen mit den RAV bzgl. VA/FL gelten dieselben Bestimmungen aus den Guidelines AVG-Kunden (Ziffer 7). Es wird als Vollmacht diejenige der Zusammenarbeitsvereinbarung Arbeitslosenversicherung – Sozialhilfe verwendet.

#### **5. Evaluation**

Die Eignung der vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird im Rahmen der generellen Zusammenarbeit ALV-SH durch eine Delegation der unterzeichnenden Partnerinstitutionen in der Regel einmal jährlich überprüft. Wenn nötig, werden die Ausführungsbestimmungen angepasst.

#### **6. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen VA/FL treten per 01.07.2018 in Kraft.

Bern, Juni 2018

**beco Berner Wirtschaft, Geschäftsleitung**

*sig. Adrian Studer, Vorsitzender der Geschäftsleitung*

**Sozialamt**

*sig. Inge Hubacher, Vorsteherin*

**Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE**

*sig. Thomas Michel, Daniel Bock, Co-Präsidenten*

**Beilagen:**

Liste der Spezialisierten Personalberatenden im Kanton Bern für VA/FL (RAV)

Liste der mandatierten Asylsozialhilfestellen und Flüchtlingssozialdienste

Formular „Einschätzung der Arbeitsmarktfähigkeit“

Vollmacht Daten- und Informationsaustausch